

Netzanschlussvertrag

Zwischen

- im Folgenden „Netzanschlussnehmer“ genannt -

und

der Stadtwerke Bad Belzig GmbH – Gasnetzbetrieb –

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

für den Erdgasnetzanschluss auf dem Grundstück:

wird nachfolgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

§ 1 – Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss der in Mittel- oder Hochdruck betriebenen Gasanlage des Anschlussnehmers auf dem Grundstück gemäß den im Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage und dem Zählerbeleg aufgeführten Gerätedaten sowie der Hausanschlusseinmessskizze an das Gasnetz des Netzbetreibers.

§ 2 – Netzanschluss

- (1) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauseinführung Eingangskugelhahn bzw. Gasdruckregelgerät. Er besteht aus Netzanschlussleitung (ggf. mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes), Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät/Gas-Druckregel- und Messanlage.
- (2) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer eine Netzanschlussleistung gemäß der im Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage aufgeführten Gesamtnennbelastung (**kW**) zur Verfügung. Diese Netzanschlussleistung darf nicht wesentlich überschritten werden.
- (3) Am Ausspeisepunkt des Netzanschlusses wird die Gasmenge mit dem im Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage vereinbarten Messdruck durch den Netzbetreiber an den Anschlussnehmer übergeben. Der Ausspeisepunkt definiert den Gefahrübergang und die Eigentumsgrenze zwischen dem Netzanschluss des Netzbetreibers und der Gasanlage des Anschlussnehmers. In der Regel ist der Ausspeisepunkt hinter dem Flansch/Verschraubung Gasdruckregelgerät. (Abweichende Vereinbarungen

sind konkret in § 2 zu formulieren. Auf die Möglichkeit hierzu braucht nicht allgemein hingewiesen zu werden.)

- (4) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Dieser wird ausschließlich vom Netzbetreiber oder in seinem Auftrag hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

§ 3 – Messeinrichtungen

- (1) Die Verbrauchsmengenmessung erfolgt durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie werden von Beauftragten oder vom Netzbetreiber selbst möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Netzbetreiber behält sich Kontrollablesungen sowie den Einsatz von Datenfernübertragungsanlagen oder Funkfernauslesung vor.
- (2) Zur Aufstellung von Mess-, Registrier- und/oder Fernübertragungsgeräten ist dem Netzbetreiber vom Netzanschlussnehmer ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind und eine evt. erforderliche Spannungsversorgung nebst Telekommunikationsanbindung in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung steht.

§ 4 – Gasanlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Wartung und Instandhaltung der Gasanlage hinter dem Ausspeisepunkt gemäß § 2 Ziff. 3 (mit Ausnahme der dem Netzbetreiber gehörenden Messeinrichtungen und Druckregelanlagen) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2, Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden;

§ 5 – Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber die notwendigen Kosten für
 - a) die Herstellung des Netzanschlusses,
 - b) die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werdenzu erstatten.
- (2) Die dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellenden Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt für das Netzgebiet der Stadtwerke Bad Belzig GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Belzig GmbH zur

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Es wird im Internet unter www.stadtwerke-bad-belzig.de veröffentlicht.

§ 6 – Baukostenzuschüsse

- (1) Die Stadtwerke Bad Belzig GmbH erhebt bei der Erstellung von Erdgashaushaltsanschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung. Der Baukostenzuschuss wird gemäß § 11 (2) NDAV pauschal berechnet.
- (2) Sind oder waren Netzinvestitionen (z.B. Neulegung, Verstärkung der Versorgungsleitung) erforderlich, ist zusätzlich ein individuell zu ermittelnder Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- (3) Der dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellende BKZ ergibt sich aus dem Antrag zur Herstellung/Veränderung eines Erdgasnetzanschlusses bzw. dem Preisblatt für das Netzgebiet der Stadtwerke Bad Belzig GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Belzig GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV, § 11).

§ 7 – Zahlung

Rechnungen werden 2 Wochen nach Zugang beim Anschlussnehmer fällig und sind ohne Abzug zum Fälligkeitsdatum zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrags auf dem Konto der Stadtwerke Bad Belzig GmbH.

§ 8 – Inbetriebsetzung, Überprüfung und Kostentragung

- (1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Gasanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrrichtungen die Erdgaszufuhr freigeben. Die Inbetriebnahme der hinter der Gasanlage befindlichen Einrichtungen erfolgt durch ein im Auftrag des Anschlussnehmers handelndes Installationsunternehmen. Diese Inbetriebsetzung ist bei dem Netzbetreiber nach dem dafür vorgesehenen Verfahren zu beantragen. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten für die Inbetriebsetzung verlangen.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen, andernfalls kann er den Anschluss verweigern oder die Anschlussnutzung unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (3) Die Gasanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritte ausgeschlossen sind.

- (4) Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sie Auswirkungen auf die Regelungen dieses Vertrages haben.

§ 9 – Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen (Aufstellungsraum der Druckregelgeräte und Messeinrichtungen sowie der Gasanlage) zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Leistungsmessung und Leistungsermittlung der ausgaspeisten Erdgasmenge erforderlich ist. Der Anschlussnehmer ist in geeigneter Form über die erforderliche Zutrittsgewährung zu informieren. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 10 nicht erforderlich.

§ 10 – Unterbrechung des Anschlusses

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen,
- a) wenn der Anschlussnehmer den Regelungen dieses Netzanschlussvertrages, insbesondere § 4 Absatz 2, zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden.
 - b) Um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung den Netzanschluss 4 Wochen nach Androhung zu unterbrechen.

§ 11 – Haftung

- (1) Für Schäden, die der Netzanschlussnehmer infolge Unterbrechungen der Netzanschlussnutzung gemäß § 10 erleidet, haftet der Netzbetreiber entsprechend § 18 NDAV Gas.
- (2) Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Anschlussnehmers aus Schadensfällen innerhalb der Grundstücksgrenzen des Anschlussnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Netzbetreiber haftet nach § 18 NDAV Gas. Von Schadensersatzansprüchen Dritter wird der Netzanschlussnehmer den Netzbetreiber in dem Umfang freistellen, in dem der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer nach Satz 1 dieses Absatzes haftet.

§ 12 – Kündigung

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 – Fristlose Kündigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 10 Absatz 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 10 Absatz 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde.

§ 14 – Rechtsnachfolge

- (1) Jede Vertragspartei darf mit Einwilligung der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen ist zustimmungsfrei. Als verbundene Unternehmen gelten alle verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

§ 15 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006 bzw. die aktuelle Fassung.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

§ 16 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
(Netzbetreiber)
Stadtwerke Bad Belzig GmbH

.....
(Anschlussnehmer)